

Konsultationsverfahren zum „Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen“ ab Geltung des VerpackDG (Katalog VerpackDG)

Einführung

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, im Rahmen des Konsultationsverfahrens zum Entwurf des Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen (Katalog VerpackDG) Stellung zu nehmen.

Als Verbände der deutschen Automobilindustrie, des Maschinen- und Anlagenbaus und der Elektro- und Digitalindustrie vertreten wir Unternehmen, die in vielfältigen industriellen Wertschöpfungsketten tätig sind und dabei verschiedenste Verpackungslösungen einsetzen. Für diese Unternehmen sind klare, nachvollziehbare und praxistaugliche Abgrenzungen der Systembeteiligungspflicht von besonderer Bedeutung, um eine rechtssichere Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen zu gewährleisten.

Unsere Anmerkungen beziehen sich auf den Allgemeinen Teil des Entwurfs und dort insbesondere auf die Ausführungen zur Systembeteiligungspflicht von Transportverpackungen (Abschnitt 6.5.2 unter [Allgemeiner Teil Katalog Konsultationsfassung 2026.pdf](#)). Aus unserer Sicht besteht in diesem Bereich weiterer Klarstellungsbedarf, um die gesetzlichen Vorgaben des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes (VerpackDG) sachgerecht abzubilden und eine einheitliche Vollzugspraxis sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir wie folgt Stellung:

Stellungnahme zum Abschnitt 6.5.2 des Entwurfs Katalog VerpackDG

Die in Abschnitt 6.5.2 dargestellte Einordnung von Transportverpackungen wirft aus unserer Sicht erhebliche Abgrenzungs- und Praxisprobleme auf.

Unternehmen des Maschinen- und Anlagenbaus, der Automobilindustrie sowie der Elektro- und Digitalindustrie versenden Waren nicht ausschließlich über Speditionen. Insbesondere kleinere Produkte, Ersatz- und Verschleißteile sowie Komponenten werden regelmäßig in Umschlägen oder Kartonagen verpackt und über Paketdienstleister an gewerbliche oder industrielle Kunden

versandt. Hierzu zählen beispielsweise Dichtungen, Sensoren, Ventile und elektronische Baugruppen im Maschinenbau, Ersatzteile für Werkstätten in der Automobilindustrie sowie Frequenzumrichter, Niederspannungskomponenten oder elektronische Steuerungsbaugruppen in der Elektroindustrie.

Die Wahl des Transportweges erfolgt dabei ausschließlich nach logistischen Kriterien wie Gewicht, Abmessungen, Liefergeschwindigkeit oder Wirtschaftlichkeit der Sendung. Ob eine Lieferung per Paketdienst oder Spedition erfolgt, steht in keinem Zusammenhang mit der Art des Kunden oder der Verwendung des Produkts.

Gleiches gilt für den Vertriebsweg. Insbesondere bei industriellen E-Commerce-Plattformen, über die ausschließlich gewerbliche Kunden Waren bestellen, darf der digitale Bestellweg nicht als Indiz für eine Systembeteiligungspflicht herangezogen werden. Der Umstand, dass eine Bestellung online erfolgt, ändert nichts an der ausschließlichen Belieferung gewerblicher oder industrieller Abnehmer. Eine Gleichsetzung von E-Commerce mit verbrauchernahen Vertriebsstrukturen würde die tatsächlichen Vertriebswege in Industriebranchen wie dem Maschinen- und Anlagenbau, der Automobilindustrie sowie der Elektro- und Digitalindustrie verkennen.

Eine pauschale Gleichsetzung des Paketversands mit dem B2C-Bereich würde die tatsächlichen Liefer- und Vertriebsstrukturen zahlreicher Industriezweige verkennen.

Ein typisches Praxisbeispiel ist der Versand in einem Karton per DHL an ein produzierendes Industrieunternehmen. Der Empfänger ist weder ein privater Endverbraucher noch eine gleichgestellte Anfallstelle. Die Verpackung fällt ausschließlich im industriellen Bereich als Abfall an.

Nach dem Verständnis der Konsultationsfassung besteht die Gefahr, dass solche Verpackungen allein aufgrund ihrer Verwendung im Paketversand als systembeteiligungspflichtig eingestuft werden. Dies würde jedoch zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ausweitung der Systembeteiligungspflicht führen.

Die Wahl des Transportmittels oder des Transportdienstleisters stellt kein geeignetes Abgrenzungskriterium für die Frage dar, ob eine Verpackung systembeteiligungspflichtig ist. Ob eine Sendung durch einen Paketdienst, Kurierdienst oder eine Spedition transportiert wird, hängt von den Eigenschaften der Ware und den Anforderungen des konkreten Transportvorgangs ab. Daraus lassen sich keine Rückschlüsse auf den Ort und die Art des Verpackungsanfalls ziehen.

Für die Einordnung sollte weiterhin entscheidend sein, an welcher Anfallstelle die Verpackung typischerweise als Abfall anfällt.

Dies entspricht dem Grundgedanken der Systembeteiligungspflicht, die auf Verpackungen ausgerichtet ist, die bei privaten Endverbrauchern oder gleichgestellten Anfallstellen anfallen.

Eine Einordnung, die faktisch an den Versandweg oder die Art der Zustellung anknüpft, würde dazu führen, dass Verpackungen für Lieferungen an industrielle Endverbraucher

systembeteiligungspflichtig werden können, obwohl sie nicht im Bereich privater Endverbraucher oder gleichgestellter Anfallstellen anfallen. Dies würde die bisherige sachgerechte Abgrenzung zwischen industriellen B2B-Lieferungen und den für das duale System relevanten Verpackungen verwischen. Darüber hinaus würde die vorgeschlagene Ausweitung insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, die als Zulieferer in industriellen Wertschöpfungsketten tätig sind, mit erheblichem bürokratischem und finanziellem Mehraufwand belasten, ohne dass dem ein erkennbarer ökologischer Nutzen gegenübersteht.

Schlussfolgerung

Die Art des Versands bzw. des Transports darf kein maßgebliches Kriterium für die Einordnung einer Transportverpackung als systembeteiligungspflichtige Verpackung sein. Ob eine Verpackung mittels Paketdienst, Kurierdienst oder Spedition befördert wird, ist für die abfallrechtliche Einordnung unerheblich.

Für die Beurteilung der Systembeteiligungspflicht sollte weiterhin entscheidend sein, ob die Verpackung typischerweise bei privaten Endverbrauchern oder gleichgestellten Anfallstellen anfällt. Verpackungen, die ausschließlich an industrielle Endverbraucher geliefert werden und dort als Abfall anfallen, sollten nicht allein aufgrund ihrer Verwendung im Paketversand als systembeteiligungspflichtig eingestuft werden.

Zur Vermeidung von Fehlinterpretationen und unnötigen Belastungen industrieller Lieferketten sollte die Formulierung in Abschnitt 6.5.2 entsprechend präzisiert werden. Insbesondere sollte klargestellt werden, dass die Wahl des Transport- oder Versandweges keine eigenständige Grundlage für die Begründung einer Systembeteiligungspflicht darstellt. Im Folgenden dazu unser Anpassungswunsch in Bezug auf Abschnitt 6.5.2 im Entwurf des Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen (Katalog VerpackDG) (ergänzten/modifizierte Passagen sind kenntlich gemacht (Streichungen durch ---, Ergänzungen in **Fettdruck**).

6.5.2 Systembeteiligungspflicht von Transportverpackungen

Transportverpackungen im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 Nummer 7 VO (EU) 2025/40 können systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des nach § 3 Absatz 6 VerpackDG sein.

~~Bei der Einordnung von Transportverpackungen als systembeteiligungspflichtige Verpackung wird nach der Art des Transports bzw. der Lieferung differenziert, für die die Verpackung konzipiert ist.~~ **Bei der Einordnung von Transportverpackungen als systembeteiligungspflichtige Verpackung ist allein die typische Anfallstelle der Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 6 VerpackDG maßgeblich.**

Die Einordnung der Transportverpackung als Verpackung für den elektronischen Handel im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 Nummer 8 VO (EU) 2025/40 ist nicht entscheidungserheblich.

~~Transportverpackungen, die für eine Lieferung von (verpackten) Produkten im Wege des Versands konzipiert sind, sind systembeteiligungspflichtig.~~

Die Wahl des konkreten Transportweges (z. B. Versand per Paketdienst, Kurierdienst oder Spedition) stellt keine eigenständige Grundlage für die Beurteilung der Systembeteiligungspflicht dar.

Transportverpackungen, die für den Transport von (verpackten) Produkten auf anderen Wegen, insbesondere für deren Handhabung und Transport mittels einer Spedition, konzipiert sind, sind nicht systembeteiligungspflichtig.

Im Einzelfall ist stets zu prüfen, ob die Verpackung tatsächlich bei einem privaten Endverbraucher oder einer gleichgestellten Anfallstelle anfällt. Eine pauschale Gleichsetzung bestimmter Versand- oder Transportarten mit der Systembeteiligungspflicht ist nicht vorgesehen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie diese klarstellenden Anpassungen und Ergänzungen berücksichtigen könnten.

Bei Fragen und für einen vertiefenden Austausch stehen wir zur Verfügung.

Beteiligte Verbände



Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA)

[Redacted text block for VDA]



VDMA e.V.

[Redacted text block for VDMA]



ZVEI e. V.

Verband der Elektro- und Digitalindustrie

[Redacted text block for ZVEI]

Berlin, Frankfurt am Main, 10.07.2026